

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
— Drucksache 12/7551 —

**Übertragung des Bankgeschäfts der „Genossenschaftsbank Berlin“  
auf die „DG-Bank – Deutsche Genossenschaftsbank“**

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag in ihrem „Bericht (...) zur Verringerung von Beteiligungen und Liegenschaften des Bundes“ (Drucksache 12/6889), den der Deutsche Bundestag am 28. April 1994 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen hat, mitgeteilt, bei welchen Beteiligungen des Bundes nach wie vor ein wichtiges Bundesinteresse gegeben ist. Zu den entbehrlichen Beteiligungen gehört die „GGB-Genossenschafts-Holding Berlin“.

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung und die „DG-Bank“ einen positiven Saldo der „Genossenschaftsbank Berlin“ von 700 Mio. DM bilanziert und diese Summe als Kaufpreis für die Übertragung ihres Bankgeschäfts auf die „DG-Bank – Deutsche Genossenschaftsbank“ festgelegt hatten?

Wenn nein, welcher positive Saldo wurde von wem bilanziert, und welcher Kaufpreis wurde festgelegt?

In ihrer D-Mark-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 bilanzierte die Genossenschaftsbank Berlin ein Eigenkapital in Höhe von rd. 630 Mio. DM. Nach dem Übernahme- und Einbringungsvertrag zwischen der Genossenschaftsbank Berlin und der DG Bank ist dieses in der D-Mark-Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital maßgeblich für den Wert des übernommenen Bankgeschäfts und damit für die Bemessung der Gegenleistung.

Nach § 36 DMBilG wurde bzw. wird die D-Mark-Eröffnungsbilanz der Genossenschaftsbank Berlin im Rahmen der Aufstellung von Folgebilanzen berichtigt. Hieraus ergeben sich Veränderungen

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juni 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

zwischen Bilanzsumme und Eigenkapital, die entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen GBB Genossenschafts Holding Berlin und DG Bank auslösen. Die vereinbarte Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung bleibt damit auch und gerade im Fall einer Berichtigung der D-Mark-Eröffnungsbilanz erhalten.

Ziel der Einbringung des Bankgeschäfts der Genossenschaftsbank Berlin in die DG Bank war die Anpassung an die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Struktur des genossenschaftlichen Bankwesens. Die Bank übernahm damit die genossenschaftliche Zentralbankfunktion für die neuen Bundesländer.

2. In welcher Höhe hat die „DG-Bank“ Forderungen und Zinsansprüche von der „Genossenschaftsbank Berlin“ übernommen?

Es wurden Gesamtforderungen in Höhe von 15 455 Mio. DM übertragen, davon 10 645 Mio. DM Ausgleichsforderungen.

3. Trifft es zu, daß auch Grundstücke und Gebäude auf die „DG-Bank“ übertragen wurden?  
Wenn ja, welche?

Auf der Grundlage des Übernahme- und Einbringungsvertrages wurden zunächst zwei Grundstücke sowie insgesamt drei Eigentumsrechte an Gebäuden übertragen. Es sind dies die Grundstücke der Niederlassungen in Neubrandenburg und Magdeburg sowie Gebäude der Niederlassung Potsdam, des Schulungs- und Ferienheims Antonsthal und des Schulungs- und Ferienheims Sachsenburg.

Das Grundstück mit Bankgebäude in Neubrandenburg ist nach neueren Erkenntnissen grundbuchlich als „Eigentum des Volkes“ ausgewiesen. Rechtsträger war die Genossenschaftsbank Berlin. Durch Bescheid vom 16. Dezember 1993 hat der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Rostock dieses Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 VZOG dem treuhänderischen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) zugewiesen.

4. Trifft es ferner zu, daß die Summe aus dem Bilanzüberschuß, den Zinsansprüchen, den Immobilien sowie den Wertpapierwerten, die die „DG-Bank“ von der „Genossenschaftsbank Berlin“ bis zu 3 Mrd. DM betrug?

Die in der Frage genannten Positionen betreffen die Aktiva und Passiva der Bilanz sowie Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Der genannte Betrag kann nicht nachvollzogen werden.

5. Trifft es zu, daß die „DG-Bank“ als Kaufpreis 100 Mio. DM in bar bezahlt und dem Bund für den Rest Anteile am Eigenkapital zu einem Marktwert von 600 Mio. DM übertragen hat, deren Nennwert 120 Mio. DM betrug?

Nach den Vereinbarungen des Übernahme- und Einbringungsvertrages vom 10. September 1990 war von der DG Bank eine Gegenleistung in Höhe des Wertes des eingebrachten Bankgeschäftes der Genossenschaftsbank Berlin per 1. Juli 1990 zu erbringen. Dabei war als Wert des Bankgeschäftes der Betrag zugrunde zu legen, der dem in der Eröffnungsbilanz der Genossenschaftsbank Berlin ausgewiesenen Eigenkapital entspricht.

Die Genossenschaftsbank Berlin erhielt eine Nominalbeteiligung (mit Dividendenberechtigung ab dem 1. Juli 1990) am Kapital der DG Bank in Höhe von 120 Mio. DM. Dies entspricht auf der Grundlage eines Gutachtens der Treuarbeit über den Wert der DG Bank per 1. Juli 1990 einem Wert von 524 Mio. DM. Darüber hinaus hat die Genossenschaftsbank Berlin eine Forderung gegenüber der DG Bank in Höhe von zunächst 106 Mio. DM erhalten. Diese Forderung hat sich aufgrund der Berichtigungen nach § 36 DMBilG zwischenzeitlich verändert und wird sich auch weiterhin verändern. Kapitalanteile und Forderung stehen im Eigentum der GBB Genossenschafts Holding Berlin. Die Beteiligung an der GBB Genossenschafts Holding Berlin wird von der Bundesrepublik Deutschland gehalten und verwaltet.

6. Sind diese Anteilsscheine handelbar?

Wenn ja, wer darf kaufen, und an wen darf verkauft werden?

Frei handelbare Anteilsscheine über die Beteiligung an der DG Bank gibt es nicht. Über diese Beteiligung wurde ein Kapitalbeteiligungsvertrag geschlossen, für den folgendes gilt:

Nach dem DG-Bank-Gesetz können sich durch Vertrag nur bestimmte Institutionen an der DG Bank beteiligen, nämlich Genossenschaften und genossenschaftliche Zentralinstitutionen, die im Bundesrat vertretenen Länder sowie andere juristische Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind. An diese Institutionen können Anteilseigner der DG Bank ihre Kapitalbeteiligung ganz oder in Teilbeträgen mit Zustimmung der Hauptversammlung der DG Bank übertragen.

Im Falle der Kapitalbeteiligung der Genossenschaftsbank Berlin enthält der Übernahme- und Einbringungsvertrag zusätzliche Regelungen, um die Interessen der genossenschaftlichen Primärinstitute in den neuen Bundesländern zu wahren: Die Genossenschaftsbank Berlin hat sich u. a. verpflichtet, der Gesamtheit der Volksbanken und Raiffeisenbanken in den neuen Bundesländern ein Vorkaufsrecht im Falle einer Veräußerung einer Kapitalbeteiligung einzuräumen. Ein Verkauf der GBB Genossenschafts Holding Berlin an Unternehmen des Genossenschaftswesens konnte aber bisher nicht realisiert werden. Die GBB Genossenschafts Holding Berlin selbst soll keine Dauerbeteiligung des Bundes sein. Falls die GBB Genossenschafts Holding Berlin selbst von privatwirtschaftlichen Personen oder Körperschaften außerhalb des Genossenschaftswesens übernommen werden sollte, ist sie verpflichtet, ihren Anteil an der DG Bank den übrigen Kapitalbeteiligten der DG Bank anzubieten.

7. Welchen Marktwert haben diese Anteilsscheine zum 30. April 1994 gehabt?

Ein Marktwert dieser Anteile wird nicht festgestellt. Bei einem Verkauf wird der Bund versuchen, einen dem Beteiligungswert entsprechenden Preis zu erzielen. Der Verkaufspreis müßte auf der Grundlage von Bewertungsgutachten unabhängiger Prüfer ausgehandelt werden.

8. Trifft es zu, daß sich der Bund verpflichtet hat, das finanzielle Risiko für den Fall abzudecken, daß ein Schuldner nicht zahlen kann?

Es gibt keine vertragliche Verpflichtung des Bundes zur Abdeckung von Kreditrisiken, die die Genossenschaftsbank Berlin auf die DG Bank übertragen hat.

9. Wurde der Übernahme- und Einbringungsvertrag einem Gremium des Deutschen Bundestages vorgelegt?  
Wenn ja, welchem?  
Wenn nein, warum nicht?

Der Übernahme- und Einbringungsvertrag wurde am 10. September 1990 und somit vor der deutschen Wiedervereinigung geschlossen. Vertragspartner waren die Gremien der Genossenschaftsbank Berlin (im alleinigen Eigentum der DDR) und der DG Bank. Der Vertrag war daher dem Deutschen Bundestag nicht vorzulegen.

10. Wurde der Verkauf dieser Genossenschaftsbank an die „DG-Bank“ von einem Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen abgewickelt, der zugleich dem Verwaltungsrat der „GGB-Genossenschafts-Holding Berlin“ vorsitzt?

Der Vertrag wurde für die Genossenschaftsbank Berlin und die DG Bank von den jeweiligen Vorständen notariell abgeschlossen, mit Zustimmung der jeweils zuständigen Organe.

Die DG Bank hat für die mit der Einbringung verbundene Kapitalerhöhung die nach ihrer Satzung erforderliche Zustimmung der Rechtsaufsicht eingeholt.

Der am 1. Juli 1990 bestehende Verwaltungsrat der Genossenschaftsbank hat bis April 1991 amtiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Genossenschaftsbank Berlin war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Angehöriger des Bundesministeriums der Finanzen.